

~~VII. 24~~

Das
höhere Schulwesen
im
Großherzogtum Hessen.

— * —

Gesetze, Verordnungen und Verfügungen.



Herausgegeben

von

L. Rodnagel,
Geh. Oberschulrat.

— • —
Vierter Nachtrag
(bis zum September 1910).



Gießen 1910.
Verlag von Emil Roth.

L. Ferien. Schulfreie Tage. Schulfeste. Öffentliche Prüfungen.

Zu S. 272: L. A. vom 27. August 1908,

betreffend: Öffentliche Prüfungen und Entlassungsfeiern, an die Großh. Direktionen der Gymnasien, Realgymnasien, Oberreal- und Realschulen und an die Leiter der höheren Bürgerschulen.

Nach den Berichten auf unser Ausschreiben zu Nr. 7870 vom 21. Mai laufenden Jahres sind öffentliche Prüfungen nur noch ganz vereinzelt im Gebrauch. Auch die feierliche Entlassung der nach Erledigung der obersten Klassen abgehenden Schüler und Schülerinnen ist an den weitaus meisten Schulen nicht mehr üblich.

Wir wollen an diesem Zustand vorerst nichts ändern. Da wir aber für sehr wünschenswert halten müssen, daß den Eltern der Schuljugend wenigstens dann und wann die Möglichkeit geboten werde, mit dem Leben der Schule in Berührung zu treten und ihr Interesse daran zu bekunden, erwarten wir, daß, wo nicht unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen, jede Lehranstalt wenigstens ein- oder zweimal im Jahr, etwa an den Geburtstagen des Kaisers und des Landesherrn, Feiern in angemessener Form veranstalte, zu denen öffentlich eingeladen wird und jedermann Zutritt hat.

Wir nehmen dabei ausdrücklich auf unsere Amtsblätter vom 22. August 1879 und vom 28. August 1905 Bezug.

M. Programme.

Zu S. 275: L. A. vom 13. Oktober 1909,

betreffend: Die Kosten der Jahresberichte, an die unterstellten Direktionen.

Im Anschluß an das Ausschreiben vom 18. Mai 1909 bestimmen wir, daß die an einigen Anstalten herkömmlich in den Jahresberichten abgedruckten Schülerverzeichnisse künftig wegzulassen und die Mitteilungen zur Schulgeschichte in knappster Form zu bringen sind.

Was die wissenschaftlichen Beilagen anlangt, so sind auch diese auf einen tunlichst geringen Umfang zu beschränken. Bei der Wahl der Themata wird man sich vergegenwärtigen müssen, daß sie zwar in erster Linie Proben wissenschaftlicher Arbeit sein, zugleich aber auch dazu beitragen sollen, das Interesse der Elternkreise an die Schule und ihre Tätigkeit zu fesseln.

Diesem Zweck werden sie am besten entsprechen, wenn sie sich nicht sowohl mit entlegenen fachwissenschaftlichen Einzelheiten beschäftigen, als

vielmehr allgemein interessierende Schul- und Erziehungsfragen erörtern, oder die Ergebnisse lokalgeschichtlicher und heimatkundlicher Forschung in lesbarer Form darbieten.

O. Schulgeld usw.

Zu S. 293: A.-B. vom 7. März 1910,

betreffend: Schulgeld, an die Großh. Direktionen der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern wird das Schulgeld für den Besuch der Gymnasien, Realgymnasien, Oberreal- und Realschulen (einschl. der Progymnasien) vom 1. April 1910 ab für die Klassen Oberprima bis einschl. Obersekunda auf 150 Mk. und für die übrigen Klassen auf 130 Mk. jährlich erhöht.

Für die Schüler der Vorschulen der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg, des Realgymnasiums zu Darmstadt, des Realgymnasiums und der Oberrealschule zu Gießen, der Oberrealschulen zu Offenbach und Alsfeld, der Realschulen zu Groß-Umstadt, Michelstadt, Alzen, Bingen und Oppenheim wird das Schulgeld vom 1. April 1910 ab auf 120 Mk. jährlich festgesetzt.

Die Vorschriften des Amtsblattes Nr. 1 von 1905 über den Schulgeldzuschlag für nichtheffische Schüler bleiben in Kraft.

Wir empfehlen Ihnen, in den Jahresberichten für 1909/10 auf die Neuregelung aufmerksam zu machen.

Zu S. 293: A.-B. vom 17. März 1910,

betreffend: Schulgeld, an die Großh. Direktionen der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen.

Unser Amtsblatt Nr. 3 vom 7. d. Mts. zu Nr. M. d. J. I, 2750 ergänzen wir im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern dahin, daß die neuen Schulgeldsätze, soweit in ihrem Jahresbetrag Pfennigbeträge in Frage kommen, auf volle Mark nach oben abzurunden sind.

Das Schulgeld für Schüler, die einen zahlungspflichtigen älteren Bruder haben, beträgt hiernach:

bei Hessen in den unteren Klassen	87 Mk. jährlich
bei Nichthessen in den oberen Klassen (Obersekunda bis Oberprima)	114 „ „
bei Nichthessen in den Vorschulklassen	94 „ „